

Universität Leipzig  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Rechtsanwalt Torsten Schmidt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Lehrbeauftragter

**Wintersemester 2009**  
**Bachelor-Prüfung / Modulprüfung**

**Prüfungsfach**  
**„Öffentliches Recht“**

**Aufgabenstellung**  
**(Bearbeitungsblatt - Probeklausur)**

**Hinweise zu Hilfsmitteln:**

Als Hilfsmittel sind folgende Gesetzestexte zugelassen:

Stober (Hrsg.), Wichtige Wirtschafts-, Verwaltungs- und Gewerbeetze, NWB-  
Textausgabe,  
aktuelle Auflage  
[enthalten sein muss das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Fassung  
der Änderung vom 28.08.2006, BGBl. I S. 2034]  
**(empfohlene Gesetzessammlung)**

Ferner sind zugelassen, aber nicht empfohlen:

- Gesetzestextsammlung „Öffentliches Recht“ – Nomos-Verlag
- Textsammlungen (Loseblatt) Sartorius I, II und III – C.H.Beck-Verlag
- Gesetzestextausgaben aus der Reihe „Beck'sche Texte im dtv“ – Deutscher Taschenbuch Verlag

(Hinweis: die genannten Gesetzessammlungen enthalten unter Umständen nicht alle prüfungsrelevanten Rechtstexte)

In und an den Gesetzestexten dürfen enthalten sein

- Farbmarkierungen und Unterstreichungen
- Sog. Fähnchen / Flags / Klebezettel als Register zum Auffinden eines Gesetzes (jedoch nicht Verweise auf einzelne Paragraphen)
- Handschriftliche Querverweise auf Normen (Paragraphen und Abkürzung des Gesetzes einschließlich der Vermerke „vgl.“ „siehe“ o.ä.)

Weitere Anmerkungen, handschriftliche Eintragungen oder Einfügungen im und am Gesetzestext bzw. der verwendeten Textsammlung sind unzulässig.

Die Verwendung eines nicht programmierbaren Taschenrechners sowie die Benutzung eigener Schreibgeräte sind gestattet. Fremdsprachige Prüfungsteilnehmer dürfen als Übersetzungshilfe ein Wörterbuch Deutsch-Fremdsprache / Fremdsprach-Deutsch verwenden (Farbmarkierungen, Unterstreichungen, Fähnchen usw. sowie handschriftliche Anmerkungen sind am Wörterbuch unzulässig.)

Im Übrigen sind weitere Hilfsmittel ausgeschlossen.

**Hinweise zu den Prüfungsfragen:**

Für die Beantwortung der Prüfungsfragen ist unter dem Aufgaben- bzw. Fragetext ein Freiraum vorgesehen. Sollte dieser Freiraum zur Beantwortung einer Frage nicht ausreichen, sind die Ausführungen auf den beigegeführten Leerblättern fortzusetzen.

Nach Beendigung der Bearbeitung sind sämtliche Blätter, einschließlich der Leerblätter, vollständig abzugeben.

Bearbeitungsdauer der Prüfungsfragen: 60 Minuten

**Hinweise zur Bewertung:**

Die Bewertung der Klausur erfolgt nach Punkten, wobei nur teilweise richtige Antworten auch abgestuft mit halben Punkten bewertet werden können. Die Gesamtzahl der zu erreichenden Punkte beträgt 50. Zum Bestehen der Klausur sind 25 Punkte erforderlich. Die maximal erreichbare Punktzahl bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsfragen ist jeweils durch Klammerzusatz gekennzeichnet.

Bewertungsschema

Verbalnote	Note	Mündliche Bewertung	Entspricht Punkten
sehr gut	1,0	eine hervorragende Leistung	46 bis 50
	1,3		45
Gut	1,7	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	44
	2,0		41 bis 43
	2,3		40
Befriedigend	2,7	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	38 und 39
	3,0		33 bis 37
	3,3		31 und 32
Ausreichend	3,7	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	30
	4,0		25 bis 29
Nicht ausreichend	5,0	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	0 bis 24

## Prüfungsaufgaben

### 1. Sachverhalt:

Im Jahr 1995 hatte die Stadt Leipzig mit der Grundstücksinvest AG einen Vertrag geschlossen, durch den der Grundstücksinvest AG gestattet worden war, ein neues Baugebiet zu erschließen, die Fläche zu parzellieren, dort eine Einfamilienhaussiedlung zu errichten und die Hausgrundstücke an Interessenten zu verkaufen. Die im Baugebiet gelegen Straßen sollen von der AG gebaut und nach Fertigstellung Gemeindestraßen werden, indem sie kostenfrei in das Eigentum der Stadt Leipzig übergehen. Die Eheleute Müller haben sich ein solches Hausgrundstück gekauft. Als sie einziehen wollen, stellen Sie fest, dass die Straßen vor dem Grundstück noch nicht gebaut sind. Sie wollen bei der Grundstücksinvest AG durchsetzen, dass die Straße gebaut oder der Kaufpreis gemindert wird.

- a) Herr Müller meint, für die Streitigkeit seien die Verwaltungsgerichte zuständig. Prüfen und erläutern Sie, ob der Rechtsweg zur den Verwaltungsgerichten eröffnet ist. Gehen Sie dabei auch auf die Kriterien für die Abgrenzung der Rechtswege ein!

[6 Punkte]

Antwort:



- 2. Um den Aussagegehalt eines Rechtstextes, insbesondere einer Rechtsnorm, zu erschließen, bedarf es der Auslegung.**

**Erläutern Sie, was unter systematischer Auslegung zu verstehen ist!**

[1 Punkt]

Antwort:

- 3. Was ist unter verfassungskonformer Auslegung zu verstehen?**

[2 Punkte]

Antwort:

4. Für die in Dresden neu zu errichtende „Waldschlösschen-Brücke“ wurde ein sog. Planfeststellungsbeschluss (Verwaltungsakt) erlassen, der das Bauvorhaben genehmigt. Der in Chemnitz wohnende und in Leipzig Kommunikationswissenschaften studierende Student P. ist darüber entsetzt. Schließlich hat er manchmal schon Dresden besucht und sich in der bekannten Gaststätte „Am Waldschlösschen“ aufgehalten. Er sieht die historische Stadtkulisse gefährdet, den schönen Blick von den Dresdner Elbhängen verloren gehen und vor allem befürchtet er unzumutbare Lärmbelästigungen für die Anwohner der unmittelbar angrenzenden Bautzener Straße. Er selbst möchte den Planfeststellungsbeschluss vor dem zuständigen Verwaltungsgericht angreifen.

a. Erläutern Sie (insbesondere anhand von Rechtsnormen), ob P. den Planfeststellungsbeschluss zulässigerweise gerichtlich angreifen kann ?

[4 Punkte]

Antwort:

b. Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn sich statt P. ein in Sachsen tätiger anerkannter Umweltverband mit Verwaltungssitz in Bautzen wehren wollte?

[2 Punkte]

Antwort:

**5. Rechtsnormen kann man nach ihrer Struktur und Rechtsfolgenorientierung in deskriptive Normen, konditional gefasste Normen und final gefasste Normen unterscheiden. Ordnen Sie die folgenden Rechtsvorschriften diesen Unterscheidungsgruppen zu:**

a. § 50 S. 1 BImSchG

[1 Punkt]

Antwort:

b. § 18 Abs. 1 BImSchG  
Punkt]

[1

Antwort:

c. Art. 121 GG

[1 Punkt]

Antwort:

**6. Erläutern Sie kurz in Stichworten, unter welchen Voraussetzungen auch öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche als Eigentum im Sinne von Art. 14 Grundgesetz geschützt werden.**

[4 Punkte]

Antwort:

## 7. Sachverhalt:

**In den Ländern Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt wird jeweils durch Landesgesetz verboten, dass die Landesrundfunkanstalt (das ist hier der Mitteldeutsche Rundfunk – Anstalt des öffentlichen Rechts-) privatrechtliche Gesellschaften zur Auslagerung von Tätigkeitsbereichen gründet oder sich an solchen Gesellschaften beteiligt. Der Mitteldeutsche Rundfunk möchte aber einen Teil seiner Fernsehfilmproduktionen auf Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer GmbH ausgliedern.**

**Erläutern Sie, ob sich der MDR auf Rechte aus der Verfassung berufen kann, um die gesetzlichen Einschränkungen bei der Gründung von Tochtergesellschaften abzuwehren ?**

[5 Punkte]

Antwort:

**8. Sachverhalt:**

**Die Chemnitzer Immobilienmakler Müller, Schulz und Franz wollen ihre gemeinsame Tätigkeit auf dem Immobiliensektor künftig gemeinsam in einer Gesellschaft fortführen. Sie haben deshalb die MSF Limited (eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht) gegründet. Die Gesellschaft ist beim zuständigen Gericht in Großbritannien registriert, übt ihre Geschäftstätigkeit aber ausschließlich in Chemnitz aus. Als die MSF Limited eine Erlaubnis für die Immobilienmaklertätigkeit (vgl. § 34c Abs. 1 GewO) beantragt, wird ihr diese verweigert.**

**Erläutern Sie, ob sich die MSF Limited in einem Rechtsstreit mit der zuständigen Behörde auch auf Grundrechte berufen kann und ob ggf. ein Grundrecht verletzt ist.**

[7 Punkte]

Antwort:



**9. Zeigen Sie ein Regelungsbeispiel im Grundgesetz, in dem das Rechtsstaatsprinzip zum Ausdruck kommt.**

[2 Punkte]

Antwort:

**10. Erläutern Sie kurz, wer für folgende Angelegenheiten die Gesetzgebungskompetenz hat:**

**Gesetzliche Regelungen zu Öffnungszeiten von Ladengeschäften**

[1 Punkt]

Antwort:

**11. Benennen Sie zwei Grundfreiheiten aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht !**

[2 Punkte]

Antwort:

**12. Sachverhalt:**

**Bei der Erteilung einer Baugenehmigung wird – wie sich später herausstellt rechtswidrig – die Errichtung einer Löschwasserringleitung als Auflage verfügt. Durch die Errichtung hatte der Bauherr erhebliche zusätzliche Kosten, die er sich nun ersetzen lassen will.**

**Erläutern Sie kurz, ob es eine Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch gibt (Nennen Sie ggf. die Normen) ?**

[2 Punkte]

Antwort:

**13. Erläutern Sie kurz, wann ein Verwaltungsakt vorliegt!**

[3 Punkte]

Antwort:

**14. Erläutern Sie kurz einen typischen Ermessensfehler !**

[1 Punkte]

Antwort:

**15. Sachverhalt:**

**Die Kreiswerke L. GmbH wollen für die in den sog. Bio-Tonnen anfallenden Abfälle eine Kompostieranlage errichten. Aus den Haushaltungen im Landkreis L. fallen im Jahr ca. 15.000 Tonnen Bio-Abfall an.**

**Zeigen Sie, ob eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist ?**

[2 Punkte]

Antwort:

**16. Sachverhalt:**

**Der zuständige Bürgermeister für Ordnung und Sicherheit der kreisfreien Stadt Leipzig erhält vom Finanzamt die Mitteilung, dass ein KfZ-Händler im Stadtgebiet schon seit geraumer Zeit keine Umsatzsteuer mehr abführt. Ferner teilt die AOK Sachsen mit, dass erhebliche Rückstände bei den abzuführenden Arbeitgeberbeiträgen bestehen. Weitere Nachforschungen ergaben, dass der KfZ-Händler auch bei privaten Gläubigern ca. 500.000 EUR Schulden habe und regelmäßig Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn durchgeführt werden. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens war in der Vergangenheit mangels Masse abgelehnt worden.**

**Nach welcher gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage könnte der Bürgermeister gegen den Kfz-Händler vorgehen? Erläutern Sie kurz die Tatbestandsvoraussetzungen.**

[3 Punkte]

Antwort:





Ende der Prüfungsaufgaben

Gesamtzahl: 50 Punkte

